

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 26.06.2018
Beratungspunkt	Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen - Weisungsbeschlüsse 2017
Anlagen	Lagebericht Bericht LFK Bericht Hengstler
Kontierung	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

In der Sitzung werden die Vertreter der Geschäftsführung der Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen (KEG) sowie der Steuerberatungsgesellschaft LFK anwesend sein und dem Gemeinderat den Jahresabschluss 2017 der KEG vorstellen.

Die KEG wird in der Rechtsform einer GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) geführt. Die Stadt Donaueschingen trägt 100% der Gesellschaftsanteile an der KEG. Es handelt sich somit um eine „Tochtergesellschaft“ der Stadt. Das Stammkapital beträgt 3 Mio. €.

Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind Städten nur unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen der §§ 103 bis 106b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gestattet. Danach ist es unter anderem erforderlich, dass die Stadt einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan der Beteiligungsgesellschaft erhält (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO). Die Stadt Donaueschingen ist in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister und im Aufsichtsrat durch den Oberbürgermeister, den Bürgermeister sowie sechs Stadträte vertreten.

Die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse der KEG sind im Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 25.11.2015 geregelt. Bei einer Beteiligung an einem Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss kommunalrechtlich im Gesellschaftsvertrag sichergestellt sein, dass die Gesellschafterversammlung über

- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
- den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen,
- die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands sowie
- die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen

beschließt (§ 103a GemO).

Diese Vorgaben werden durch § 18 des Gesellschaftsvertrages der KEG erfüllt.

Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr. Darüber hinaus bestehen weitere grundsätzliche Befugnisse der Gesellschafter, wie die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung (§ 37 Abs. 1 GmbHG), die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung (§ 46 Nr. 6 GmbHG) und die Steuerung und Überwachung der Gesellschaft (§ 103 Abs. 3 GemO).

Dementsprechend fasst der Gemeinderat bei wichtigen Gesellschaftsangelegenheiten und damit auch wichtigen Gemeindeangelegenheiten im Einklang mit den kommunalpolitischen Zielsetzungen Weisungsbeschlüsse, § 104 Abs. 1 GemO. Dadurch soll eine Bindung der Vertreter an das gemeindliche Entscheidungsorgan sichergestellt und mögliche Interessenskonflikte vermieden werden. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind von solchen Weisungen ausgenommen, § 44 Abs. 2 Satz 1 GemO.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der KEG und die Verwendung des Ergebnisses stellen wichtige Angelegenheiten von Unternehmen in Privatrechtsform dar, die eines vorherigen Weisungsbeschlusses des Gemeinderats bedürfen.

Der Jahresabschluss 2017 der KEG wurde gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 5 b GemO und § 21 des Gesellschaftsvertrages unter Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften (§§ 264 - 289 HGB) von der Kanzlei Limberger, Fuchs, Koch und Partner mbB aufgestellt (Anlage 1). Der Lagebericht 2017 (Anlage 2) wurde von der Geschäftsführung der Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen gefertigt.

Der Wirtschaftsprüfer, Herr Paul Hengstler, legte den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 vor (Anlage 3).

Das Geschäftsjahr 2017 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 89.642,59 € ab. Die Geschäftsführung empfiehlt, den Jahresfehlbetrag 2017 auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Investitionen beliefen sich im Jahr 2017 auf insgesamt 56.968,32 €. Davon entfielen auf geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau 54.903,32 €.

Die Stadt Donaueschingen gewährte 2017 der KEG einen Kredit über 2,0 Millionen Euro.

Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat ist gemäß § 18 Abs. 2 f des Gesellschaftsvertrages der Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

Am 27. Juni 2018 wird bezüglich der in heutiger Sitzung zu beschließenden Angelegenheiten eine Aufsichtsratssitzung der Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH stattfinden. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat folgenden Beschlussvorschlag vorgelegt:

Der Aufsichtsrat empfiehlt:

1. *Der Jahresabschluss 2017 wird festgestellt.*
2. *Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 89.642,59 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.*
3. *Die Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2017 entlastet.*



Beschlussvorschlag: Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der kommenden Gesellschafterversammlung der Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH wie folgt abzustimmen:

a) Der Jahresabschluss 2017 der Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH wird wie folgt festgestellt:

1.	Bilanzsumme	4.963.659,85 €
1.1	Davon entfallen auf die Aktivseite	
1.1.1	Anlagevermögen	56.968,32 €
1.1.2	Umlaufvermögen	4.880.453,44 €
1.1.3	Rechnungsabgrenzungsposten	26.238,09 €
1.2	Davon entfallen auf die Passivseite	
1.2.1	Eigenkapital	
1.2.1	Gezeichnetes Kapital	3.000.000,00 €
.1		
1.2.1	Verlustvortrag	92.879,72 €
.2		
1.2.1	Jahresfehlbetrag	89.642,59 €
.3		
1.2.2	Rückstellungen	
1.2.2	Sonstige Rückstellungen	7.800,00 €
.1		
1.2.3	Verbindlichkeiten	2.138.382,16 €

b) Der Jahresfehlbetrag 2017 wird unter Berücksichtigung des Verlustvortrages aus dem Vorjahr auf neue Rechnung vorgetragen.

c) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat werden für das Geschäftsjahr 2017 entlastet.

Beratung: